

Sicherheitsdirektion
Frau RR Kathrin Schweizer
Rathausstrasse 2
44102 Liestal

6. April 2020

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) - Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Gemeindefachverbands Basel-Landschaft bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und unterbreiten Ihnen vorliegend fristgerecht unsere Stellungnahme:

A. Beschränkung der Revision auf das absolut Notwendigste

Wir sind der Ansicht, dass die von Ihnen beabsichtigten Änderungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) zu weitreichend und voreilig erfolgen. Der Gemeindefachverband mahnt zu mehr Augenmass und legt nahe, **die Anpassungen auf ein Mindestmass zu beschränken**.

Selbst wenn im Hinblick auf die Entwicklungen in der EU der Datenschutz auch in der Schweiz ein wichtiges Thema ist, kann die Datenverwaltung und der **Datenschutz nicht zur Hauptaufgabe der Gemeindeverwaltungen** verkommen. Die Gemeinden haben prioritär Tagesgeschäfte und Dienstleistungen zu erfüllen und wären dazu aufgrund des exorbitanten Aufwands, welcher durch die Revision des IDG entsteht, wenn diese wie vorliegend geplant umgesetzt würde, nicht mehr in der Lage. **Der Aufwand ist unverhältnismässig und die finanzielle Tragweite für die Gemeinden wird in den Vernehmlassungsunterlagen viel zu sehr heruntergespielt.**

Somit fordern wir, auf Regelungen, die über die Schengen-relevanten notwendigen Anpassungen hinausgehen, zu verzichten. Die weiterführenden Regulierungen ohne konkreten Handlungsbedarf in Antizipation eines aus heutiger Sicht noch völlig ungewissen Bundesrechts, welches auch das nicht Schengen-relevante revidierte, aber noch nicht verabschiedete Europarat-Übereinkommen SEV 108 zu berücksichtigen beabsichtigt, wird von uns abgelehnt.

B. Keine Aufwandsauslagerung des Kantons an die Gemeinden

Die Vernehmlassungsunterlagen geben keinerlei Aufschluss darüber, **wie** die Gemeinden die neuen gesetzlichen Bestimmungen umsetzen sollen bzw. können. Der für die Gemeinden zusätzlich anfallende **Aufwand (personelle und finanzielle Ressourcen)** bzw. die Umsetzung und Gewährleistung übriger Anforderungen des geplanten IDG an den Datenschutz **ist von den Gemeinden nicht zu bewältigen**. Obwohl es sich um eine Nebenaufgabe handelt, würde der Datenschutz und die Verwaltung der Daten faktisch zur Hauptaufgabe der Gemeinden. **Dies ist völlig unverhältnismässig.**

Der Gemeindefachverband Basel-Landschaft beantragt auf folgende Regelungen zu verzichten:

- **Regelungen, die über die Schengen-relevanten notwendigen Anpassungen hinausgehen;**
- **Nachweispflicht, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden (§ 6);**
- **Pflicht der Datenbearbeitenden, sich über die Richtigkeit zu vergewissern und mangelhafte Daten zu korrigieren oder zu vernichten (§ 10 Abs. 2 und 3).**
- **Informationspflicht bei der Datenbeschaffung (§ 14) von «gewöhnlichen» Daten; und**
- **Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (§ 15a).**

C. Keine Kostenauslagerung durch den Kanton an die Gemeinden

Mit Sicherheit werden alle – kleine wie grosse – Gemeinden auf die Unterstützung durch den Kanton bei der Umsetzung der komplexen Materie «Datenschutz» angewiesen sein. Für die Gemeinden und den Gemeindefachverband Basel-Landschaft ist die beabsichtigte **Kostenpflicht für Gemeinden** für die Beratung der kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz von öffentlichen Organen **ein absolutes No-Go**. Insbesondere wenn der Kanton den Gemeinden einen weiterreichenden Datenschutz als die Schengen-Vorgaben auferlegen will, ist die kostenlose Unterstützung und Beratung der Gemeinden eine der Hauptaufgaben der Fachstelle des Kantons. **Die Gemeinden sind nicht bereit, die «Dienstleistungen» der Fachstelle Datenschutz mitzufinanzieren – insbesondere, wenn sie von den Gemeinden nicht gewollt sind.**

Der Gemeindefachverband Basel-Landschaft beantragt, die Gemeinden von der Kostenpflicht für die Beratung der Aufsichtsstelle Datenschutz von öffentlichen Organen auszunehmen.

D. Keine Vorabkonsultation der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 11a / § 12 Abs. 2)

Bereits heute ist die Datenschutzaufsichtsstelle im Sinn eines wirksamen präventiven Datenschutzes vorgängig zu konsultieren, wenn Datenbearbeitungsprojekte lanciert werden, aus denen ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen resultieren könnte. Somit besteht bereits ein ausreichender Schutz und die Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsstelle gesetzlich zu erweitern wird gerade im Hinblick auf den immensen Zusatzaufwand ohne nennenswerten Mehrwert abgelehnt.

Der Gemeindefachverband Basel Landschaft beantragt, auf die Vorabkonsultation zu verzichten.

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen auf die Gemeinden erwarten wir generell, dass die Gemeinden zur Gestaltung der Revision – und nicht erst im Vernehmlassungsverfahren! – besser einbezogen werden und künftig auch bei der Umsetzung die selbstverständliche Unterstützung des Kantons kostenlos erhalten. **Wir beantragen Ihnen deshalb zusammenfassend, im Rahmen der Revision einzig die Schengen-relevanten Anpassungen vorzunehmen und auf die übrigen Revisionsabsichten zu verzichten.** Wir sind überzeugt, dass auch so die Voraussetzungen für die EU-Bestätigung eines angemessenen Datenschutzniveaus erfüllt werden.

Wir unterstützen im Übrigen auch explizit die Stellungnahme des VBLG, die sich inhaltlich an unsere Stellungnahme anschliesst. Und wir erachten es als sinnvoll, das weitere Vorgehen gemeinsam zu besprechen, um für alle Beteiligten sinnvolle Lösungen zu finden.

Freundliche Grüsse

Gemeindefachverband BL



Caroline Rietschi
Präsidentin



Lucienne Renaud
Leiterin Fachgruppe Recht